

weise das Ermittlungsverfahren selbst durchgeführt hat (§ 88, Abs. 3 StPO), der Generalstaatsanwalt der DDR ihm die Einstellung gemäß § 141, Abs. 2 StPO Vorbehalten hatte oder das Untersuchungsorgan die Einstellung fehlerhaft unterlassen hatte. Die dritte und vierte Alternative sind alleinige Einstellungsmöglichkeiten des Staatsanwalts. Sie wurden dem Staatsanwalt aus dem Grunde Vorbehalten, damit er prüfen kann, ob das Untersuchungsorgan alle Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts genutzt hat. Während sich die dritte Alternative nur auf Ermittlungsverfahren gegen Bekannt bezieht, kann die vierte Alternative auch Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt betreffen.

Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren auch einstellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen (§ 148, Abs. 1, Ziff. 2 StPO). Dieser Einstellungsgrund entspricht der Einstellungsmöglichkeit des Untersuchungsorgans (§ 141, Abs. 1, Ziff. 3 StPO). Er berücksichtigt u. a., daß gesetzliche Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht selten erst zu einem Zeitpunkt in Wegfall geraten, wo die Sache vom Untersuchungsorgan bereits dem Staatsanwalt übergeben worden ist; z. B. im Falle einer plötzlichen, noch vor Anklageerhebung erfolgten Amnestie.

Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren ferner einstellen, wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Strafe abgesehen werden kann (§ 148, Abs. 1, Ziff. 3 StPO). Es handelt sich dabei insbesondere um die Fälle des § 25 StGB, wonach entweder der Täter durch ernsthaftige, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen bewiesen haben muß, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzmäßigkeit einhalten wird; oder die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat. Diese Fälle einer Einstellung sind nur dem Staatsanwalt, in seiner Eigenschaft als staatlichem Ankläger, Vorbehalten.

Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren schließlich auch dann einstellen, wenn der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Strafe neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt (§ 148, Abs. 1, Ziff. 4 StPO). Dieser Einstellungsgrund ist ebenfalls nur dem Staatsanwalt Vorbehalten. Eine weitere Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens enthält § 75 StPO.

5.2.2: Die vorläufige Einstellung durch den Staatsanwalt

Unter Berücksichtigung der Umstände, daß 1. der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren selbst durchführen kann, 2. sich auch bei Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch ein Untersuchungsorgan erst nach Abgabe der Sache an den Staatsanwalt Gründe für eine vorläufige Einstellung ergeben können, 3. nicht ausgeschlossen ist, daß das Untersuchungsorgan ein Ermittlungsverfahren irrtümlich endgültig, statt nur vorläufig eingestellt hat, muß auch der Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren aus den gleichen Gründen wie das Untersuchungsorgan vorläufig einstellen können. Dem trägt § 150, Ziff. 1 und 2 StPO Rechnung. Darüber hinaus kann der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren vorläufig einstellen, wenn die zu erwartende Strafe neben einer Strafe, die der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Ge-